

Anhang 4:
Kommentar zur Presseerklärung der AnwältInnen der
VerfassungsbeschwerdeführerInnen in Sachen „linksunten.indymedia“

Vorab:

1. Die Presseerklärung der AnwältInnen der Betroffenen (VerbotsadressatInnen) ist an einem Punkt unzutreffend (um nicht zu sagen: dreist gelogen) und an einer Stelle von einem logischen *Kurzschluß* (um nicht zu sagen: juristischen *Schnellschuß*) gekennzeichnet.

2. a) Die AnwältInnen behaupten: „Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerden mit der Begründung nicht zur Entscheidung an, dass die Beschwerdeführer*innen nicht als Verein geklagt hätten.“

b) Zutreffend ist vielmehr: Das BVerfG hat die VB

- *nicht* deshalb *nicht* zur Entscheidung angenommen, weil „die Beschwerdeführer*innen nicht als Verein geklagt“ hatten,
- *sondern deshalb*, weil sie in ihrer Verfassungsbeschwerde „nicht substantiiert“ vorgetragen haben, warum es verfassungswidrig sein soll, daß das BVerfG das Erfordernis aufstellt, daß der Verein klagt – und das BVerfG liefert ihnen mit den Literaturhinweisen in folgendem Zitat quasi die Begründung, die sie aber hätten selbst schreiben müssen (und sie hätten es nur aus meinem „Landdogma“-Text von 2020¹ abschreiben müssen! – Ich wies auch schon auf Höfling und weitere Literaturstellen hin.):

„Die Verfassungsbeschwerden zeigen nicht auf, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Auslegung und Anwendung des Fachrechts Verfassungsrecht verkannt haben könnte. [...]. Hier stützen die Beschwerdeführenden ihre Rügen jedoch im Wesentlichen darauf, dass nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern die Verbotsverfügung ihre Grundrechte verletze. **Eine mögliche Grundrechtsverletzung gerade durch die gerichtlichen Entscheidungen wird damit nicht substantiiert.** Insbesondere die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG gestatte dem einzelnen Mitglied nicht, die Verbotsverfügung in eigenem Namen anzugreifen, wird nicht substantiiert angegriffen (vgl. kritisch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Jarass, in: Jarass/Piero, GG, 17. Auflage 2022, Art. 9 Rn. 12; Höfling, in: Sachs, GG, 9. Auflage, Art. 9 Rn. 36; s.a. BVerfGE 80, 244 <253>).“

(https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201_1bvr133620.html, Tz. 12)

3. a) Die AnwältInnen sagen: „Bei linksunten.indymedia.org handelte es sich um ein Nachrichten- und Kommunikationsportal, für welches der durch das Grundgesetz gewährleistete Schutz der Pressefreiheit gilt. Das Verbot wurde ausschließlich mit Medieninhalten begründet.“

b) Dies ist zwar zutreffend, aber dies führt nicht zu der Schlußfolgerung, die AnwältInnen anscheinend gerne haben wollen – nämlich, daß es deshalb keinen vereinsförmig organisierten HerausgeberInnenkreis gegeben habe können und/oder deshalb die Anwendung des öffentlichen Vereinsrechts (= Vereinsgesetz) von vornherein ausgeschlossen sei. Die Nicht-Anwendbarkeit von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz (im folgenden: Art. 9 II GG) und des Vereinsgesetzes hätte vielmehr *gesondert* sorgfältig begründet werden müssen. Denn zwischen Medium und Mediums-HerausgeberInnen besteht ein Unterschied.

4. In der PE heißt es: „es hätte das Telemediengesetz Anwendung finden müssen“. Nein, wenn dann wäre es um § 59 im Abschnitt „Telemedien“ des damaligen Rundfunkstaatsvertrages gegangen (s. https://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug_nach_Karlsruhe.pdf, S. 5 f. und 8 f.)

1 https://de.indymedia.org/sites/default/files/2020/01/Leipziger_Landdogma_0.pdf, S. 3. – Der Text wurde von mir unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung in Leipzig im Januar 2020 veröffentlicht – also lange vor Ablauf der Verfassungsbeschwerdefrist (ein Monat nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung – das war im Juni 2020).

| PE | Kommentar von dgs |
|--|--|
| <p>Mit nun bekannt gewordenem Beschluss vom 01. Februar 2023 (Az.: 1 BvR 1336/20) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden von fünf Betroffenen des linksunten.indymedia.org-Verbot nicht zur Entscheidung angenommen.</p> | <p>Der Satz ist korrekt.</p> |
| <p>Die Beschwerdeführer*innen hatten gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.01.2020 (https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0) Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben und die Verletzung mehrerer Grundrechte, insbesondere die Verletzung der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG sowie die Verletzung der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, gerügt.</p> | <p>Auch dieser Satz dürfte deskriptiv korrekt sein, aber genau darin liegt dann auch schon das erste Problem – nämlich, daß Art. 9 I GG („Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“) <i>nicht vorkommt</i>.</p> <p>Aus Art. 9 I GG ergibt sich ganz klar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „[A]lle Deutschen“ (also: ca. 80 Mio. <i>Individuen</i>) sind die TrägerInnen des Grundrechts aus Art. 9 I GG. • Folglich wird deren Grundrecht (und nicht etwa ein Recht des Vereins – wie aber das BVerwG meint) verletzt, wenn ein Verein zu Unrecht verboten wird – das heißt: wenn die Verbotsgründe (anders als von der jeweiligen Verbotsbehörde [im Falle „linksunten“: BMI] behauptet) <i>nicht</i> vorliegen. <p>(Das BVerwG erwähnt außerdem noch Art. 2 I GG [freie Entfaltung der Persönlichkeit <i>aka</i> allgemeine Handlungsfreiheit]: Art. 2 I [und nicht 9 I, II] GG sei einschlägig, wenn Leute behaupten, sie würde bloß nicht-vereinsförmig zusammenarbeiten und würden durch die Verbotsverfügung, die sie zu Unrecht als „Verein“ klassifiziere, in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt, die auch einschließt, mit anderen zusammenzuarbeiten. Das ist m.E. <i>soweit okay</i>; <i>aber nicht</i> als Rechtfertigung der Negierung der Klagebefugnis von einzelnen Vereinsmitgliedern gegen Vereinsverbote.)</p> <p>Um jenes Argument (Wortlaut von Art. 9 I GG) vorbringen zu können, muß freilich die vom BVerwG <i>zu Recht</i>² getroffene Unterscheidung zwischen Medium und BetreiberInnenkreis akzeptiert werden: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist <i>nicht</i> das Verbot des unter der Internetadresse ‚http://linksunten.indymedia.org‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, <i>sondern</i> das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksun-</p> |

² Das war ja von Anfang mein zentrales Argument: Das BMI vermenge Medium und Mediums-HerausgeberInnen. Zumindest diesen Vermutung hat das BVerwG dem BMI nicht durchgehen lassen – und das ist ein *grundrechtlicher Erfolg*!

Der zitierte Satz bedeutet, daß *nicht schlechthin* verboten ist, eine internet-Plattform mit dem Namen „linksunten.indymedia“ zu betreiben oder die alte URL zu nutzen, sondern das – zunächst einmal – ausschließlich dem alten BetreiberInnenkreis verboten ist, weiterhin tätig zu sein. – Daß ein eventueller neuer BetreiberInnenkreis unter Umständen als „Ersatzorganisation“ klassifiziert werden kann, ist zwar ein Problem – aber ein *anderes* (höre dazu: <https://rdl.de/beitrag/kritik-prozesstaktik-und-magelnder-reaktion-auf-verbot>, ab Min. 8:44 und bes. ab Min. 11:15).

| | |
|--|--|
| | ten.indymedia' als Organisation". (https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0 , Tz. 33; meine Hv.). |
| Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Klagen mit der Begründung zurückgewiesen, die Beschwerdeführer*innen dürften nicht im eigenen Namen gegen das Verbot vorgehen, da sich nur der „Verein“ linksunten.indymedia.org gerichtlich gegen das Verbot wenden dürfe. | Ja, das ist zutreffend dargestellt. (Das sagt das BVerwG allerdings schon seit 1984 [https://research.wolterskluwer-online.de/document/f83b126c-1984-476b-b55a-88742219622e , Tz. 6]; zumindest die AnwältInnen hätten es wissen müssen oder spätestens beim Schreiben ihrer Klage merken müssen. Ich hätte es vllt. auch wissen müssen, merkte es aber erst nach Ablauf der Klagefrist – aber ich schrieb ja 2017 auch keine Klage.) |
| Zeitgleich zu dem Verbot der von Seiten des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum Verein erklärten Nachrichten-Plattform wurde gegen die vermeintlichen Betreiber*innen der Plattform ein Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingeleitet. | Das dürfte auch zutreffend sein; weiß ich aber nicht. |
| Die Beschwerdeführer*innen hatten im eigenen Namen geklagt, da eine Klage als Verein einen Vereinsbeschluss des vermeintlichen Vereins und eine Bestätigung der Beschwerdeführer*innen vorausgesetzt hätte, dass es den Verein unter Anwendung des Vereinsrechts tatsächlich gibt. Dies wurde seitens der Beschwerdeführer*innen stets bestritten. | <ul style="list-style-type: none"> • Das ist auch zutreffend dargestellt. • Es ist auch okay zu bestreiten, daß die Merkmale des Vereins-Begriffs § 2 I VereinsG gegeben seien; aber darauf hätte sich <i>nicht verlassen</i> werden dürfen. Denn der Vereins-Begriff des Vereinsgesetzes ist <i>sehr weit</i>³. <p>Es wäre deshalb an dieser Stelle drei Dinge zu bedenken und <u>das Ergebnis des Bedenkens auch klar als politische Entscheidung nach außen zu kommunizieren</u> gewesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soll nicht zumindest <i>hilfsweise</i> doch als Verein geklagt werden? • Wenn diese Möglichkeit – wegen der strafrechtlichen Risiken (was nachvollziehbar ist) – nicht wahrgenommen werden soll: Warum dann überhaupt die – ‚offensive‘ – Klage im Verwaltungsgerichtsprozeß und nicht nur – ‚defensive‘ – Verteidigung im Strafverfahren!⁴ |

3 „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_2.html)

4 Höre zu diesem Unterschied den Anfang meines bereits in FN 2 genannten Interview vom 12.06.2020: „Es wäre [...] von Anfang notwendig gewesen, daß sich die Betroffenen überlegen: Was ist ihnen wichtiger in der Situation. Und wenn sie, was ich eine legitime Entscheidung finde, sagen, ‚Wir wollen uns da lieber nicht exponieren, weil das halt unheimliche strafrechtliche Risiken hat‘, dann sehe ich nicht so richtig, warum diese Klage dann überhaupt angefangen worden ist.“ / „Entweder wir machen eine defensive strafrechtliche Verteidigung, oder wir wollen auch selber klagen‘ – [...] es hat sie ja niemand gezwungen, selbst Klage einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht. Sie hätten ja auch sagen können: ‚Wir versuchen dieses Ermittlungsver-

- Denn noch grundlegender ist:
 - Die Betroffenen ließen ja (auch dies aus *nachvollziehbaren* strafrechtlichen Gründen) in der Schwebe, ob sie überhaupt zum BetreiberInnenkreis von linksunten gehörten.⁵ Das heißt: Sie klagten *nicht* als Vereinsmitglieder, *sondern* als Nicht-Mitglieder!
 - Unabhängig von der verfehlten Rechtsprechung des BVerwG speziell zur Klagebefugnis gegen Vereinsverbote ist grundsätzliche Voraussetzung der Zulässigkeit einer *jeden* Klage das Bestehen eines sog. „Rechtsschutzinteresses“⁶: Welches Rechtsschutzinteressen sollen Nicht-Mitglieder eines (vermeintlichen) Vereins in Bezug auf das Verbot dieses (vermeintlichen) Vereins haben, dem sie *gar nicht angehören* haben (und dessen vormalige Existenz sie vorliegend sogar noch bestreiten!)? **Und selbst wenn wir mit den AnwältInnen sagen, es komme auf Art. 5 I, II GG an, und es sei vom BMI ein Medium verboten worden: Welches Rechtsschutzinteressen sollen Nicht-Mitglieder des Betreibe-**

fahren, was wir am Hals haben, abzuwehren, und ansonsten bleibt das Verbot halt notgedrungen, [...], bestehen'. [...]. Aber eine Klage beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen, von der man weiß, daß sie nach der bisherigen Rechtsprechung [...] nur zu einer vollen Überprüfung der Verbotsgründe führt, wenn man sich (1.) zu der Mitgliedschaft in dem Verein bekennt und (2.) auch noch als VertreterInnen dieses Vereins auftritt, [...], wenn man das [...] aus guten oder schlechten Gründen nicht will – das scheint mir so ein bißchen widersprüchlich zu sein.“ (<https://rdl.de/beitrag/kritik-prozesstaktik-und-magelnder-reaktion-auf-verbot>; ab Min. 1:33 / 4:13)

5 *nd*-Bericht zur Klageerhebung: „Aus den uns bislang vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, [...] was die Betroffenen der Durchsuchungen damit zu tun haben sollen“, so Adam.“ (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1062169.indymedia-betreiber-klagen-vor-bundesgericht-gegen-behoerden.html>) Das BVerwG faßte das Vorbringen der Beklagten wie folgt zusammen: „Für eine Mitgliedschaft der Klägerin in der verbotenen Vereinigung fehlten belastbare Belege.“ / „Sie bestreitet die Richtigkeit der über ihre Zugehörigkeit zu ‚linksunten.indymedia‘ vorliegenden Erkenntnisse.“ (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 5 und 6)

6 „Rechtsschutzbedürfnis, auch Rechtsschutzinteresse genannt, ist das rechtlich geschützte Interesse daran, wegen einer Rechtsverletzung durch Inanspruchnahme staatlicher Gerichte Rechtsschutz zu erreichen. Das R[echtsschutzbedürfnis] ist Voraussetzung für die Zulässigkeit eines jeden Rechtsschutzgesuchs. [...]. Beantragt dort [im Verwaltungsgerichtsprozeß] der Kläger Aufhebung eines *ihn belastenden* Verwaltungsaktes [...], ist das R[echtsschutzbedürfnis] regelmäßig gegeben.“ (Horst Tilich [Hg.], *Deutsches Rechts-Lexikon*. Bd. 3, Beck: München, 1992, 75)

Voraussetzung ist also ein *den/die jeweiligen KlägerIn belastender* Verwaltungsakt:

- Von dem Verbot eines Vereins sind aber nur diejenigen „belastet“, die dort Mitglied sind und weiterhin sein wollen – und nun nicht mehr Mitglied sein dürfen.
- Nicht-Mitglieder sind dagegen in der Regel durch das Verbot nicht belastet.
- *Ausnahmsweise* sind Nicht-Mitglieder durch ein Vereinsverbot belastet, wenn sie in der Verbotsverfügung fälschlicherweise als Mitglieder genannt werden (also insofern ‚stigmatisiert‘ sind); aber in diesem Fall sind sie ausschließlich durch die Nennung ihres Namens und nicht durch das Verbot als solches belastet. *An diesem speziellen Punkt* hat das Bundesverwaltungsgericht schlichtweg Recht!
Diejenigen, die sowieso nicht in dem Verein Mitglied sind, sind durch das Verbot als solches auch nicht belastet („ihnen geht *nicht ihr* Verein verloren“); sondern sie sind allenfalls dadurch belastet, dass sie mit dem inkriminierten Verein *in Verbindung* gebracht werden.

Eine *andere* Frage ist, ob denn der HerausgeberInnen-Kreis von linksunten überhaupt Vereins-Charakter hatte.

| | |
|--|--|
| | <p>rInnenkreises von linksunten in Bezug auf das Verbot des Mediums haben – wenn sie gar nicht sagen, was sie mit dem Medium zu tun haben?⁷ Diese grundlegende Frage hätte doch spätestens im Laufe des Verfahrens vor dem BVerwG (wenn nicht schon in der Klageschrift) beantwortet werden müssen!</p> <p>Nun mag gesagt werden, auch die LeserInnen und AutorInnen von linksunten seien von dem Verbot „beschwert“ (belastet / durch das Verbot geschädigt). Und das war ja mein Argument für meine eigenen Bemühungen 2019/2020 gegen das Verbot. Aber zumindest auf dieses Rechtsschutzinteresse als LeserInnen und AutorInnen hätten sich die KlägerInnen dann spätestens im Laufe des BVerwG-Verfahrens berufen müssen – wenn sie sich denn schon (aus den bekannten strafrechtlichen Gründen) nicht auf Mitgliedschaft im BetreiberInnenkreis berufen wollen.</p> |
| <p>und geltend gemacht, dass die Maßnahmen im Verbotsverfahren (das Verbot selbst, Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc.) nicht auf das Vereinsgesetz hätten gestützt werden dürfen.</p> | <p>Wenn es gelungen wäre, den Vereins-Charakter des BetreiberInnenkreises erfolgreich zu bestreiten, dann wäre das Argument okay gewesen. <i>Aber allein trägt es nicht</i> – außer, es würde die innenministerielle Vermengung von Medium und Mediums-HerausgeberInnen übernommen – aber quasi ‚umgekehrt‘⁸. Die Vermengung ist aber so oder so Quatsch!</p> |
| <p>Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerden mit der Begründung nicht zur Entscheidung an, dass die Beschwerdeführer*innen nicht als Verein geklagt hätten.</p> | <p>Das stellt die Auffassung des BVerfG <u>unzutreffend</u> dar und ist augenscheinlich der Versuch, die Schwäche der eigenen Verfassungsbeschwerde nachträglich zu vertuschen!</p> <p>Das BVerfG hat die VB</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>nicht deshalb nicht zur Entscheidung angenommen, weil „die Beschwerdeführer*innen nicht als Verein geklagt“ hatten,</i> |

7 Auch aus Artikel 19 IV 1 GG ergibt sich nichts anderes, denn dieser lautet: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ – *Welches eigene Recht („seinen Rechten“!) von Leuten, die mit linksunten (angeblich) gar nichts zu tun hatten, soll denn durch das ‚Verbot von linksunten‘ verletzt worden sein?! Wenn sie mit linksunten nichts zu tun hatten, dann sind sie doch gar nicht betroffen (verletzt). – Die ganze absurde Klage- und Verfassungsbeschwerde-Konstruktion hätte doch allenfalls funktionieren können, wenn das Bundesverwaltungsgericht den KlägerInnen – trotz deren Bestreitens oder Schweigens – eine Mitgliedschaft unterstellt* (was das BVerwG im übrigen tatsächlich gemacht hat: <https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 22 und 25: „ihre bisherige Betätigung im Rahmen des [...] Zusammenschlusses“ / „wie bisher zu betätigten“). – War das das Ziel der super-schlauen Taktik?!

8 Das BMI sagte in etwa: *„Medium und Mediums-HerausgeberInnen sind quasi eines – und weil die HerausgeberInnen ein Verein sind, können wir insgesamt (also auch auf das Medium) Vereinsrecht anwenden und die Plattform verbieten.“* Die umgedrehte Position wäre zu sagen: *„Medium und Mediums-HerausgeberInnen sind quasi eines – und weil die HerausgeberInnen eben ein Medium herausgeben, dürfen sie nicht als Verein klassifiziert werden.“* Ich will gar nicht behauptet, daß sich diese Position *im Ergebnis* nicht vertreten läßt – aber sie müßte **ausargumentiert** werden – z.B.: In dieser speziellen Konstellation sei Art. 5 I, II GG (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten sowie deren Schranken) *lex specialis* gegenüber Art. 9 I, II GG (Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot). Aber dies allein zu behaupten (oder gar zu hoffen, BVerwG und BVerfG kämen von alleine auf die Idee!) genügt *keinesfalls!*

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • sondern deshalb, weil sie in ihrer Verfassungsbeschwerde „nicht substantiiert“ vorgetragen haben, warum es verfassungswidrig sein soll, daß das BVerwG das Erfordernis aufstellt, daß der Verein klagt – und das BVerfG liefert ihnen mit den Literaturhinweisen in folgendem Zitat quasi die Begründung, die sie aber hätten selbst schreiben müssen (und sie hätten es nur aus meinem „Landdogma“-Text von 2020⁹ abschreiben müssen! – Ich wies auch schon auf Höfling und weitere Literaturstellen hin.): <p>„Die Verfassungsbeschwerden zeigen nicht auf, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Auslegung und Anwendung des Fachrechts Verfassungsrecht verkannt haben könnte. [...] Hier stützen die Beschwerdeführenden ihre Rügen jedoch im Wesentlichen darauf, dass nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern die Verbotsverfügung ihre Grundrechte verletze. Eine mögliche Grundrechtsverletzung gerade durch die gerichtlichen Entscheidungen wird damit nicht substantiiert. Insbesondere die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG gestatte dem einzelnen Mitglied nicht, die Verbotsverfügung in eigenem Namen anzugreifen, wird nicht substantiiert angegriffen (vgl. kritisch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 9 Rn. 12; Höfling, in: Sachs, GG, 9. Auflage, Art. 9 Rn. 36; s.a. BVerfGE 80, 244 <253>).“ (ebd., Textziffer 12)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das, was in der PE über die BVerfG-Entscheidung behauptet wird, und • das, was das BVerfG tatsächlich sagt, ist ein <i>fundamentaler</i> Unterschied. |
| <p>Zwar wäre bei einer gemeinsamen Klage eine Selbstbelastung mit Blick auf das Strafverfahren zu befürchten gewesen. Eine solche Äußerung durch die gemeinsame Klage oder durch ein Bekenntnis, Mitglied dieses Vereins zu sein, sei aber im Strafverfahren nicht gänzlich verwertbar gewesen.</p> | <p>Ja, das sagt das BVerfG tatsächlich.</p> |
| <p>Bei linksunten.indymedia.org handelte es sich um ein Nachrichten- und Kommunikationsportal, für welches der durch das Grundgesetz gewährleistete Schutz der Pressefreiheit gilt. Das Verbot wurde ausschließlich mit Medieninhalten begründet.</p> | <p>Ja, das ist zutreffend. Das ändert aber nichts daran, daß dieses Medium einen HerausgeberInnen- bzw. BetreiberInnenkreis hatte!</p> |

⁹ https://de.indymedia.org/sites/default/files/2020/01/Leipziger_Landdogma_0.pdf, S. 3. – Der Text wurde von mir unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung in Leipzig im *Januar* 2020 veröffentlicht – also lange vor Ablauf der Verfassungsbeschwerdefrist (ein Monat nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung – das war im *Juni* 2020).

| | |
|--|---|
| <p>Die Darstellung des BMI und des Bundesverwaltungsgerichts, man habe mit dem Verbot nicht vorrangig die Internetplattform, sondern die dahinterstehende Personenvereinigung treffen wollen, halten die Betroffenen weiter für vorgeschoben.</p> <p>„Das eigentliche Ziel des BMI war und ist die Abschaltung der Plattform, die dem BMI ein Dorn im Auge war.“</p> | <p>Was heißt „vorgeschoben“ und „eigentlich“?! Selbstverständlich sollten diese Personenvereinigung verboten werden, weil das BMI der Ansicht ist, daß deren <i>Aktivitäten</i> die Verbotsgründe des Art. 9 II GG erfüllen. (Kaffeekränzchen werden auch in der BRD nicht verboten!)</p> <p>Aber mit dieser zutreffenden Aussage ist für die These, die zu begründen war, noch <i>kein einziges Argument</i> vorgebracht – nämlich die These, daß die Personenvereinigung <i>nicht hätte verboten werden dürfen!</i> Das BVerfG hat schlicht recht: Diese (zutreffende) deskriptive Aussage ist <i>als Begründung der Verfassungsbeschwerde</i> schlichtweg „nicht substantiiert“. Es <i>fehlt das Argument</i> für die vorgenommene rechtliche Bewertung!</p> |
| <p>Das Vereinsgesetz war ein rechtswidrig angewendetes Mittel zum Zweck –</p> | <p>Wo ist das <i>Argument</i> für die Rechtswidrigkeit? Und selbst wenn die Behauptung zutreffend ist: Was folgt daraus für die Klagebefugnis von (angeblich) Nicht-Betroffenen?! – Die Argumentation der AnwältInnen stellt sich beständig selbst das Bein!</p> |
| <p>es hätte das Telemediengesetz Anwendung finden müssen und eine vollumfängliche Grundrechtsprüfung ermöglicht“, führt RAin Angela Furmaniak, eine der Prozessbevollmächtigten, aus.</p> | <p>Nein, das Telemediengesetz ist hier <i>nicht</i> einschlägig. Einschlägig war vielmehr der Abschnitt „Telemedien“ im damaligen Rundfunkstaatsvertrag, aber <i>nur</i> in Bezug auf das <i>Medium</i>, <i>nicht</i> in Bezug auf den <i>HerausgeberInnenkreis</i>.</p> |
| <p>„Immerhin stärkt die Entscheidung Beschuldigtenrechte, indem sie ein Beweisverwertungsverbot für Angaben von Beschuldigten in Verwaltungsverfahren ins Spiel bringt.“ ergänzt Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune die Einordnung der Entscheidung des BVerfG.</p> | <p>Ja, das ist mit der Passage zur Selbstbeschuldigung angedeutet; aber bis das tatsächlich mal in einem konkreten Fall angewendet ist, würde ich darauf keine Wetten abschließen – vor allem hilft es den KlägerInnen-/VerfassungsbeschwerdeführerInnen in dem linksunten-Verfahren nicht mehr.</p> |
| <p>Dass nun eine inhaltliche Grundrechtsprüfung weiterhin unterbleibt, ist dennoch ein Verlust für den Schutz der Pressefreiheit.</p> | <p>Um diesbezüglich ein anderes Ergebnis zu erreichen, hätte (überhaupt) <i>argumentiert</i> und nicht nur behauptet werden müssen!</p> |
| <p>Die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts war und ist auch für andere Internetportale und Publikationen hochgradig problematisch.</p> | <p>Ja, aber auch das („problematisch“) ist noch <i>kein Argument!</i> „[P]roblematisch“ ist vieles, was rechtmäßig ist.</p> |
| <p>„Wenn sich die Verbotsbehörde aussuchen kann, auf welcher Rechtsgrundlage sie gegen missliebige Inhalte von Medien vorgeht, wird die Pressefreiheit ausgehebelt.“</p> | <p>Dieses imaginierte Aussuchen gibt es auch nach der BVerwG-Rechtsprechung nicht!</p> <p>„Tatsächlich bedeutet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [...] gar nicht, daß ‚sich die Verbotsbehörde aussuchen kann, auf welcher Rechtsgrundlage sie gegen missliebige Inhalte von Medien vorgeht!‘ Das Urteil des Bundesverwaltungsgericht bedeutet vielmehr, daß die Verbotsbehörde, wenn sie auf der Grundlage des Vereinsgesetzes vorgehen möchte,</p> |

| | |
|--|--|
| | beweisen muß, daß ihr Verbotsobjekt ein Personenzusammenschluß ist und dieser Personenzusammenschluß die Merkmale des § 2 Vereinsgesetzes erfüllt“ ¹⁰ |
| Hier keinen individuellen Rechtsschutz zu ermöglichen und diesen im verwaltungsgerichtlichen Weg nur unter der Maßgabe einer Selbstbelastung überhaupt zu ermöglichen, halten wir weiterhin für rechtsstaatswidrig“ so Rechtsanwalt Sven Adam. | Wenn deutsche JuristInnen gar nicht mehr weiterwissen, sagen sie „Rechtsstaat“ oder „rechtsstaatswidrig“ ¹¹ ... Carl Schmitts „Dezision“ ¹² feiert Urstände (egal ob rechts, links oder in der Mitte!). |
| | Der „individuelle Rechtsschutz“ hätte sich wahrscheinlich erreichen lassen, wenn sich auf Art. 9 I GG, Höfling und die anderen von mir und dem BVerfG genannten Literaturstellen berufen worden wäre. – Warum wurde das nicht (zumindest <i>hilfsweise</i> , falls andere Argumente für besser gehalten werden) gemacht? |

10 http://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug_nach_Karlsruhe.pdf, S. 8.

11 Siehe dazu vor allem meinen eigenen dortigen: <https://www.gbv.de/dms/spk/sbb/toc/626679699.pdf> Beitrag. Vgl. auch die Beiträge von Ingeborg Maus und – tendenziellen auch – Erhard Denninger. Siehe auch die Kommentierung von Bäumlín und Ridder zum „Rechtsstaat“ in den ersten beiden Auflagen von AK-GG (<https://external.dandelon.com/download/attachments/dandelon/ids/DE00497E1E473E392E1EFC1257662003FA13E.pdf>). (Insb. die Positionen von Ridder und Maus – auch Kelsen, soweit ich ihn gelesen habe – sind der methodologische Hintergrund meiner Position. Was die nicht spezifisch-rechtswissenschaftliche Wissenschaftstheorie anbelangt kommt noch Bachelard [<https://external.dandelon.com/download/attachments/dandelon/ids/AT00123CDB41BD43FF78BC12573FA004715A0.pdf>] und die ‚althusseristische‘ Bachelard-Rezeption hinzu.)

12 Siehe z.B. Carl Schmitts berühmtes Diktum: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand *entscheidet*.“ – Als *politikwissenschaftliche* Analyse des Ausnahmezustandes scheint mir das durchaus mit dem historischen Materialismus bzw. revolutionärer Staatstheorie vereinbar zu sein.

Die Aufgabe von Gerichten ist aber nicht, souveräne Entscheidungen über den Ausnahmezustand zu treffen, sondern die Gesetze anzuwenden (bzw. BürgerInnen und Exekutive dazu zu verurteilen, sie anzuwenden / zu befolgen): „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“ (Art. 97 I GG) – *unabhängig* sind sie nur *von den Verfahrensbeteiligten*; aber *dem Gesetz* sind sie *unterworfen* (oder sollen sie zumindest sein – nach dem Modell des Unterschiedes zwischen Rechtssetzung und Rechtsanwendung).

Siehe zu Schmitt meinen Text: https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/19502/StaR-P_w_2_Ueberlegungen_A-1.pdf?sequence=1&isAllowed=y (<http://dx.doi.org/10.17169/refubium-23151>), S. 160 - 166.

i Vgl. zum Unterschied zwischen Offensive und Defensive:

„Was ist der Zweck der Verteidigung? Erhalten. Erhalten ist leichter als gewinnen, schon daraus folgt, daß die Verteidigung bei vorausgesetzten gleichen Mitteln leichter sei als der Angriff. Worin liegt aber die größere Leichtigkeit des Erhaltens oder Bewahrens? Darin, daß alle Zeit, welche ungenutzt verstreicht, in die Waagschale des Verteidigers fällt. Er erntet, wo er nicht gesäet hat. Jedes Unterlassen des Angriffs aus falscher Ansicht, aus Furcht, aus Trägheit, kommt dem Verteidiger zugute. [...] – Dieser aus Begriff und Zweck sich ergebende Vorteil der Verteidigung liegt in der Natur aller Verteidigung und ist im übrigen Leben, besonders in dem dem Kriege so ähnlichen Rechtsverkehr, durch das lateinische Sprichwort *beati sunt possidentes* [*] fixiert. Ein anderer, der nur aus der Natur des Krieges hinzukommt, ist der Beistand der örtlichen Lage, welche die Verteidigung vorzugsweise genießt.“

(<http://www.clausewitz.com/readings/VomKriege1832/Book6.htm#6-1> – Abschnitt „2. Vorteile der Verteidigung“)

In Bezug auf das ‚linksunten-Verbot‘ heißt das:

Das Innenministerium war damit, dass es die Kompetenz hat, ein Vereinsverbot auszusprechen und es im Falle linksunten auch tatsächlich getan hat, erst einmal in Vorderhand. – Die *KlägerInnen* vor dem BVerwG wollten diesen vom BMI – durch schlichte Verfügung des Verbotes – bereits errungenen Geländegewinn wieder rückgängig machen – befanden sich also in der *Rolle des (Gegen)Angriffs*; das BMI konnte sich darauf beschränken, die *bereits eroberte Stellung zu verteidigen*.

[*] Um die Analogie zu dem, was Clausewitz selbst sagte, deutlich zu machen, möchte ich vorschlagen, *possidēre* [erste Person Singular: *possideo*] (besitzen) frei mit „haben“ zu übersetzen und dann „zu verteidigen“ hinzufügen. Dann ergibt sich als – wie gesagt: *freie* – deutsche Übersetzung: *Glücklich sind die, die etwas zu verteidigen haben*.

Die genaue Übersetzung lautet: „Glücklich sind die Besitzenden“ – und damit ist im juristischen Kontext gemeint: „Bei einem Streit um das Eigentum ist derjenige, der die Sache in Besitz hat, im Vorteil und muss nicht sein Recht beweisen. Das muss vielmehr derjenige, der die Sache beansprucht.“ (https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Liste_lateinischer_Phrasen/B&oldid=231318614)

Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist die Beweislastverteilung zwar (etwas) anders als im die Zivilprozeß, aber auch für Verwaltungsgerichtsprozesse gilt: Die KlägerInnen müssen zumindest mal die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Klage (und das heißt u.a.: ihre Klagebefugnis; daß sie die Verletzung eines eigenen Rechts geltend machen / daß sie durch den angegriffenen Verwaltungsakt „beschwert“ [belastet] sind) beachten.